
Auszug aus dem Jahresgutachten 2013/14

Mehrbelastungen durch die Kalte Progression

(Textziffern 669 bis 672)

Anhang: Mehrbelastungen durch die Kalte Progression

669. Die Kalte Progression beschreibt die Mehrbelastungen der Bürger, die dann auftreten, wenn die Grenzen des Einkommensteuertarifs trotz steigenden Preisniveaus unverändert bleiben. Wegen des progressiven Tarifs führt dies dazu, dass Einkommenssteigerungen in Höhe der Preissteigerungsrate zu höheren Durchschnittssteuersätzen führen. So erhöhen sich die staatlichen Einnahmen relativ stärker, selbst wenn die Wirtschaft preisbereinigt nur mit geringen Raten wächst.

670. Die Bundesregierung hatte in der vergangenen Legislaturperiode geplant, den Einkommensteuertarif aus diesem Grund regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. Jedoch konnte im Vermittlungsausschuss für die Jahre 2013 und 2014 nur eine Anhebung des Grundfreibetrags, nicht jedoch eine Erhöhung der anderen Einkommensgrenzen des Tarifs erreicht werden. Der Tarif wird folglich gestaucht, was bedeutet, dass sich die Grenzsteuerbelastung mit steigenden Einkommen schneller erhöht und der Spitzensteuersatz für mehr Steuerpflichtige gilt.

Letztmalig kam es zu Anpassungen beim gesamten Steuertarif in den Jahren 2009 und 2010. Im Jahr 2007 wurde zwar die sogenannte Reichensteuer, also der erhöhte Spitzensteuersatz von 45 % für Einkommen oberhalb von 250 000 Euro, eingeführt. Davon abgesehen war der Einkommensteuertarif in den Jahren 2005 bis 2008 unverändert geblieben.

671. Um die Mehrbelastungen der Kalten Progression darzustellen, ist es erforderlich, ein Bezugsjahr zu wählen. Mit dem Jahr 2006 wird im Folgenden ein Jahr gewählt, in dem die vorangegangene Anpassung ein Jahr zurücklag und die Kalte Progression bereits einmal wirken konnte. Damit handelt es sich um ein Jahr mittlerer Belastung. Um gleichwertige Realeinkommen zu bestimmen, wird ein bestimmtes Nominaleinkommen mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex fort- oder zurückgeschrieben. Anschließend kann diese Reihe der Nominaleinkommen, die identische Realeinkommen widerspiegeln, dem jeweils in diesem Jahr gültigen Tarif unterworfen werden. Die Mehrbelastungen können dann in Prozent des Nettoeinkommens oder in absoluten Beträgen je Person angegeben werden. Im Schaubild 90 werden exemplarisch vier unterschiedliche Einkommen betrachtet (20 000 Euro, 30 000 Euro, 50 000 Euro und 80 000 Euro). Wegen des Ehegattensplittings entspricht dies einem gemeinsamen Einkommen eines Ehepaars in doppelter Höhe (40 000 Euro, 60 000 Euro, 100 000 Euro und 160 000 Euro).

672. Gut zu erkennen sind die Anpassungen des Steuertarifs für die Jahre 2009 und 2010. Die jährliche Belastung wurde durch diese annähernd wieder auf das Niveau des Jahres 2006 zurückgeführt. Seither steigt die jährliche Mehrbelastung durch die Kalte Progression wieder. Gemessen am Nettoeinkommen ist die Belastung für mittlere Einkommen am höchsten. Für Steuerpflichtige mit einem Einkommen in Höhe von 50 000 Euro wird sie im Jahr 2014 etwas mehr als 2,0 % des Nettoeinkommens betragen. Absolut entspricht dies einer jährlichen Mehrbelastung in Höhe von 772 Euro im Jahr. Die absolute Belastung steigt mit dem Einkommen, sodass sie bei 80 000 Euro sogar 938 Euro beträgt. Durch die Anhebungen des

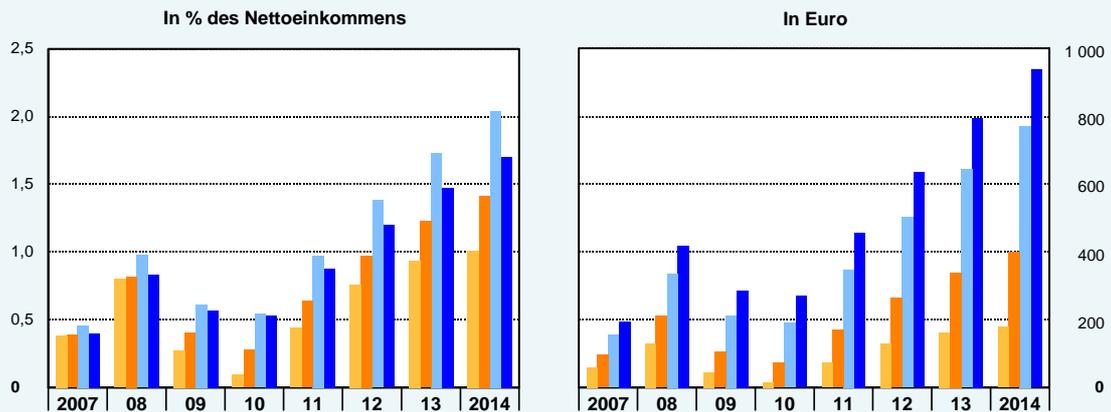
Grundfreibetrags in den Jahren 2013 und 2014 wird selbst für Einkommen in Höhe von 20 000 Euro nur ein kleiner Teil der Mehrbelastungen der Kalten Progression ausgeglichen. Es verbleibt bei diesen somit immer noch eine Mehrbelastung von 1,0 % des Nettoeinkommens oder 178 Euro. Eine Korrektur des Tarifs ist somit mittlerweile überfällig.

Schaubild 90

Mehrbelastungen der Kalten Progression gegenüber dem Grundtarif 2006¹⁾

zu versteuerndes Einkommen in Höhe von:

20 000 Euro 30 000 Euro 50 000 Euro 80 000 Euro



1) Abweichungen der Steuerbelastung gegenüber dem Tarif des Jahres 2006 für einen Alleinstehenden. Anpassung des zu versteuernden Einkommens zwischen den Jahren erfolgt durch Rück- oder Fortschreibung mit dem Verbraucherpreisindex (2013 = 100). Der Solidaritätszuschlag ist berücksichtigt. Die dargestellten relativen Belastungen entsprechen denen eines Ehepaars mit einem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen in doppelter Höhe. Die dargestellten absoluten Belastungen entfallen in diesem Fall auf jeden der beiden Ehegatten.

© Sachverständigenrat

Daten zum Schaubild